

**RS OGH 1984/2/24 6Ob548/83,
6Ob559/88, 1Ob540/94 (1Ob541/94),
3Ob137/01w, 3Ob227/04k,
6Ob55/06s, 3Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1984

Norm

ABGB §534

ABGB §799

Rechtssatz

Eine sogenannte "Abwechslung" des Erbrechtstitels ist auch noch durch entsprechende Prozeßerklärung im Erbrechtsstreit (auch durch die beklagte Partei) möglich. Gegenstand des Erbrechtsstreites ist - unabhängig von einem etwa enger formulierten Begehren - immer die Feststellung, welcher jeweils von den Streitparteien geltend gemachte Berufungsgrund in seiner Wirksamkeit den des Prozeßgegners verdrängt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 548/83
Entscheidungstext OGH 24.02.1984 6 Ob 548/83
Veröff: NZ 1984,192
- 6 Ob 559/88
Entscheidungstext OGH 14.04.1988 6 Ob 559/88
- 1 Ob 540/94
Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 540/94
nur: Eine sogenannte "Abwechslung" des Erbrechtstitels ist auch noch durch entsprechende Prozeßerklärung im Erbrechtsstreit (auch durch die beklagte Partei) möglich. (T1)
- 3 Ob 137/01w
Entscheidungstext OGH 09.10.2001 3 Ob 137/01w
Auch; Beisatz: Bis zum Zeitpunkt der Einantwortung. (T2)
- 3 Ob 227/04k
Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 227/04k
Vgl auch; Beisatz: Ein Erbansprecher kann den von ihm in Anspruch genommenen Erbrechtstitel bis zur Rechtskraft der Einantwortung ändern. (T3); Veröff: SZ 2004/170
- 6 Ob 55/06s
Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 55/06s
Vgl auch; Beisatz: Ein Erbansprecher kann den von ihm in Anspruch genommenen Erbrechtstitel bis zur Rechtskraft der Einantwortung ändern. (T4)
Beisatz: Hier: Selbst wenn demnach in der Klarstellung der Erbansprecherin, sie berufe sich nicht nur auf das Testament, sondern auch auf die Nachträge zu diesem, nicht bloß eine Erläuterung, sondern eine Änderung des beanspruchten Erbrechtstitels gelegen wäre, wäre die Erbserklärung, die nach § 121 Abs 1 AußStrG 1854 abgegeben werden musste, nicht zu beanstanden, zumal die zweite Erbserklärung mit der ersten vereinbar wäre. (T5)
- 3 Ob 1/13p
Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 1/13p
Auch; Beis wie T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012229

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at